

## **Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird**

Aufgrund des § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (VerrechnungsstellenG), Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl I Nr 121/2000, idF BGBl I Nr 148/2002 wurde die Clearinggebühr-Verordnung per 01. Oktober 2001 erlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001 kundgemacht.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2001 erstmals 2004 einer Änderung unterzogen worden (Novelle vom 17. Juni 2004, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 120 vom 22. Juni 2004) und wurden das letzte Mal im Dezember 2007 novelliert (Novelle vom 13. Dezember 2007, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 18. Dezember 2007).

Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2009 wurden die Kosten der APCS und der A&B neuerlich überprüft. Prüfungsgegenstand war die Kostenbasis für die letzte Novelle und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Etablierung eines längerfristigen Modells zur Bestimmung der Clearing-Fee unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen, etc. für einen Betrachtungszeitraum von 2 Jahren.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde auf das letztverfügbare Kalenderjahr 2008 zurückgegriffen.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Oktober 2009 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem 1. Oktober 2009, weiterhin die alten Tarifansätze zur Anwendung kommen.

Somit sind die Verfahren zur Neufestsetzung des Clearingentgeltes sowohl für die Regelzone Verbund Austrian Power Grid AG als auch für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg beendet.